

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortslage Wangern“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung der Teilgenehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 30.09.2024 den Teilbereich 1 der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit der Gebietsbezeichnung „Ortslage Wangern“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die von der Gemeinde beschlossene Satzung über den Teilbereich 1 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 wurde mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 10.01.2025 mit Maßgaben genehmigt. Die Maßgaben wurden erfüllt, diese wurden mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.02.2025 bestätigt.

Der Satzungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung für den Teilbereich 1 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Teilbereich 1 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 (Teilbereich 1) einschließlich der Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde (<https://www.ostseebad-insel-poel.de/b-plaene.html>) und über das Bau- und Planungsportal M-V (<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>) zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 (Teilbereich 1) sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, den 28.02.2025


Gabriele Richter, Bürgermeisterin

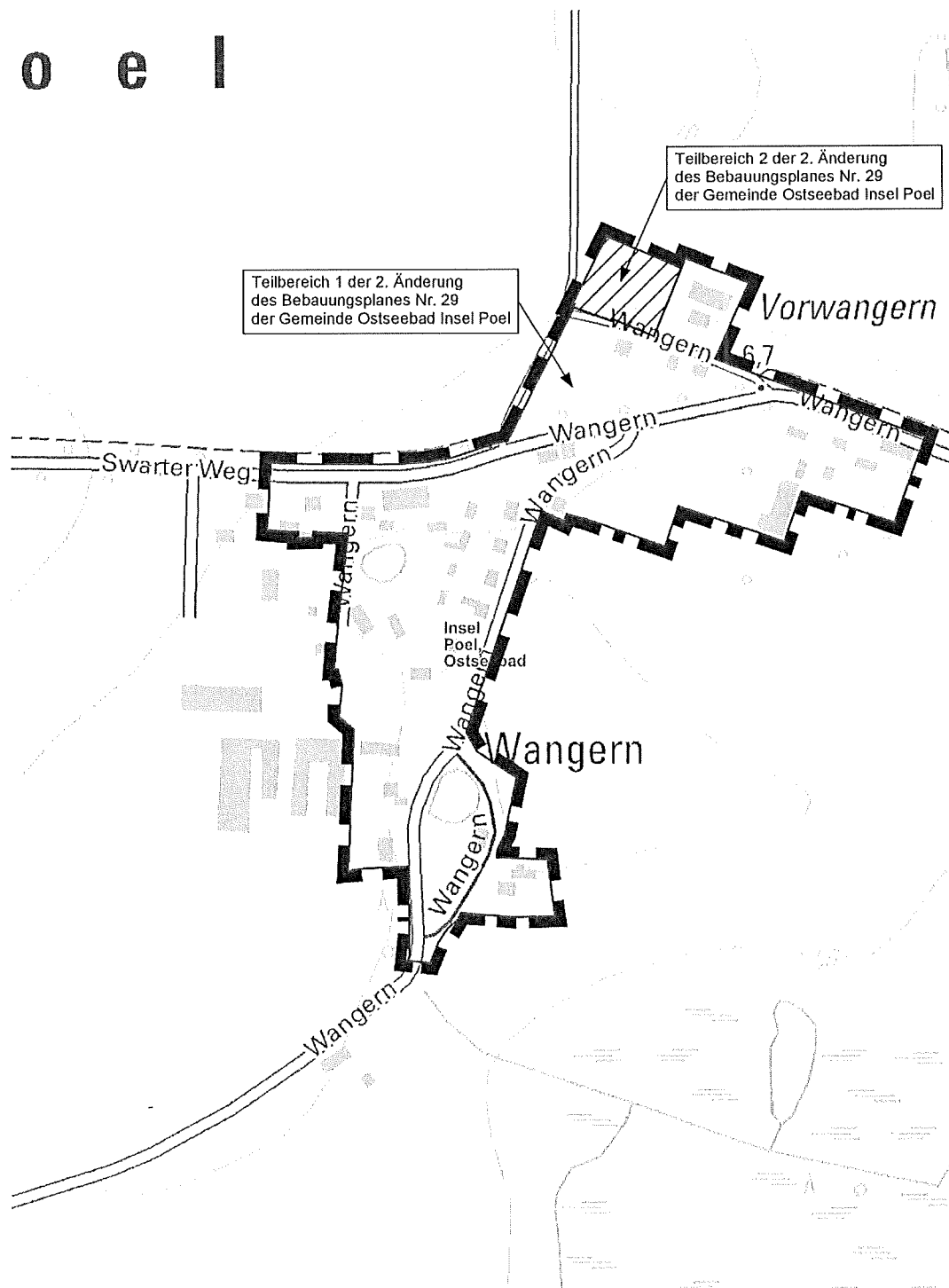
Anlage: Übersichtsplan



Anlage

Übersichtsplan

o e l



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022